

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 8 (1948-1949)

Heft: 4

Rubrik: Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale
: pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bücherschau

Naturwissenschaft und Gottesglaube

Von Dr. med. E. Lejeune. Verlag Paul Haupt, Bern, 72 S. 1948.

Ein naturwissenschaftlich vielseitig gebildeter Arzt führt uns aus der Wirrnis der wissenschaftlich-materialistischen Denkweise in das Reich des Geistes, dem er wieder die volle Selbständigkeit neben dem Dinglichen zuerkennt. Die Zuversicht und die auf einer neuen Ebene erkämpfte Gläubigkeit sind tröstlich für alle an Zweifel Krankenden. Den Durchbruch sieht der Verfasser vollzogen durch die erstaunlichen Erkenntnisse der modernen Physik. Freuen wir uns, daß einer ihrer führenden Forscher schreiben kann: «Das Weltbild fängt an, mehr einem großen Gedanken als einer großen Maschine zu gleichen. Der Geist erscheint nicht mehr als zufälliger Eindringling in das Reich der Materie. Wir fangen an zu ahnen, daß wir ihn eher als Schöpfer und Herrscher des Reichs der Materie begrüßen dürfen.»

B.

RÄTSEL

Fünf Zeichen Ich bin ein vierbeiniges Tier.
Das Erste laß entweichen,
So bleiben die vier
Noch immer ein Tier.

Auflösung Nr. 3

- a) Waagrecht: 4) Zuerich; 5) Hals; 6) Emma; 8) Belgien;
b) Senkrecht: 1) Bart; 2) Mueller; 3) Schmied; 7) Igel.

AMTLICHER TEIL / PARTE UFFICIALE

Redaktion Sekretariat des Erziehungsdepartementes
Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartementes
Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1948/49 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1949 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Beitrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

1. Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1948/49 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1949 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten anfangs des Monats April 1949 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1948/49. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

2. Spese scolastiche

Al principio di aprile p. v. i. Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1948/49. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia demestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rate zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträgnisse aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

3. Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congodimenti pubblici non sono sufficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congodimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1949 al più tardi.

Si osserva modo esplicito che i singoli Comuni possono beneficiare di un solo contributo, sia di quello per lo stipendio minimo o dell'altro dalla sovvenzione federale, ma non di tutti e due.

4. Schweiz. Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die alljährlich vom schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform durchgeführten Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung finden dieses Jahr in Winterthur statt, die Sommerkurse in der Zeit vom 11. Juli bis 6. August und die Herbstkurse vom 10. bis 22. Oktober 1949.

Anmeldungen sind bis 14. April ac. an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilt der Kursdirektor, Lehrer Fritz Graf in Winterthur.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für 15 Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Graubündens ein Taggeld von Fr. 7.50 zu bewilligen, entweder für einen Sommer- oder einen Herbstkurs, nicht aber für beide. Die Auszahlung des kant. Beitrages erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

5. Sammlung für Auslandschweizerkinder

Das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft in Bern beabsichtigt, im Einverständnis mit dem Präsidenten der Auslandschweizerkommission der NHG in den Monaten März und April 1949 eine Aktion durchzuführen, um unserer Auslandschweizerjugend eine größere Zahl guter Schweizerbücher zur Verfügung stellen zu können. Diese Aktion beschränkt sich in erster Linie auf die Sammlung gebrauchter, gut erhaltener Heimatbücher durch die schweizer. Schuljugend unter Mithilfe der Lehrerschaft.

Wenn das Auslandschweizerwerk in diesem Sinne an die Lehrerschaft gelangt, empfehlen wir diese Sammlung und ersuchen die Lehrer, dieselbe zu unterstützen.

6. Bündner Kantonsschule, Chur

Wer im September 1949 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, hat sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens Freitag, dem 8. Juli 1949 schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare und Programme können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden.

Schüler, die in das Seminar eintreten wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Abteilung schon sehr stark besetzt ist, sodaß der numerus clausus angewendet werden muß. In die 3. Seminarklasse, Seminar-Aspirantenklasse, werden keine Mädchen aufgenommen.

Die Anmeldung für das Konvikt soll direkt an die Konviktverwaltung bis 1. Juni 1949 erfolgen. Da der Andrang groß ist, wird frühzeitige Anmeldung empfohlen.

Chur, den 5. März 1949.

Das Erziehungsdepartement.